

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom 20. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 5a

Abgeltung der
Staatsgarantie

¹ Die Bank leistet dem Kanton als Ausgleich für die Staatsgarantie eine Abgeltung.

² Diese beträgt jährlich 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel (ohne Privileg der Kantonalbanken).

³ Liegen die ausgewiesenen Eigenmittel mehr als 20 Prozent über dem bankengesetzlich erforderlichen Betrag, reduziert sich die Abgeltung je nach dem Grad der Überdeckung um maximal 40 Prozent.

Nach Gliederungstitel „VIII. Schlussbestimmungen“ einfügen

Art. 27a
Vollziehungsverordnung Der Grosse Rat legt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Vollziehungsverordnung fest.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.